



alexander SCHRÖPFER – Dorfstraße 39 – 25572 Sankt Margarethen
Geschützte Person unter dem Schutz des Genfer Abkommen IV in Verbindung
mit dem Wiener Übereinkommen. Die BRD hat sich vertraglich verpflichtet,
dieses einzuhalten und umzusetzen. Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art. 1
GG) BVerfGE 30, 39, BVerfGE 34, 290, BVerfGE 39, 42

Verantwortlich KRÜGLER c/o Sonnenstaatland GmbH & Co KG Lennéstraße 7 10785 Berlin
FAX 030-23320773354

COMMERZBANK, VANHOLMEN, Fax: 030 844165-299

01.03.2018 n. Chr.

Forderung aus

Einstweilige Verfügung - Interdikt

zur Regelung eines einstweiligen Zustandes (§ 12 BGB, §§ 17, 362 HGB)

mit Abmahnung des rechtswidrigen Verhaltens zur Unterlassung vom 26.01.2018

Rechtdurchsetzung:

19600505-aS-00000001-3 Entrinität > [DE-10785] – Generell

Mit der fortgesetzten Namensnennung meines Namens in Verbindung mit "Reichsbürger" sowohl auf dem Blog als auch der Facebookseite „Sonnenstaatland“ (Straftatbestand Völkermord nach dem Völkerstrafgesetzbuch, Verstoß gegen das Inhaber- und Urheberrecht) ist die Unterlassungsverfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes (§362 HGB) wirksam geworden.

Ich erwarte den Eingang der Zahlung von **500.000.000€** bis zum **08.03.2018, 24.00** Uhr auf das Konto: **Bordesholmer Sparkasse AG**
IBAN: DE87 2105 1275 0155 1294 14, BIC: NOLADE21BOR

Bei Fristversäumnis erfolgt die Vollstreckung.

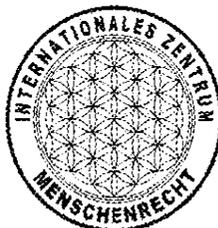
Als Gerichtshof bestimme ich den Gerichtshof der Menschen Balxert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï, [CH-1209] GENEVA, im außervertraglichen Schuldverhältnis gemäß Art. 6, 38-42 EGBGB!

zu Recht im Heiligen Auftrag der Präambel - Rechtamt
originäres-prärogatives Recht

Alexander von Ludwigshafen, der Schöpfer im Recht,
handelnd in heiligem Auftrag von Menschen für Menschen

Schreiben gemäß § 12 BGB ohne Unterschrift gültig
in Verbindung mit Inhaber- und Urheberrecht ohne Rechtsverlust

Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschliebung und des Mutes eines anderen zu bedienen liegt, sich seiner ohne Leitung Sapere aude! Habe Mut, dich bedienen(!) ist also der



bedienen. Selbstverschuldet ist Ursache derselben nicht am der Entschliebung und des Mutes eines anderen zu bedienen. deines eigenen Verstandes zu Wahlspruch der Aufklärung.



alexander SCHRÖPFER – Dorfstraße 39 – 25572 Sankt Margarethen
 Geschützte Person unter dem Schutz des Genfer Abkommen IV in Verbindung
 mit dem Wiener Übereinkommen. Die BRD hat sich vertraglich verpflichtet,
 dieses einzuhalten und umzusetzen. Die Würde des Menschen ist unantastbar.
 Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art.1
 GG) BVerfGE 30, 39, BVerfGE 34, 290, BVerfGE 39, 42

26.01.2018

**Einstweilige Verfügung - Interdikt
 zur Regelung eines einstweiligen Zustandes (§ 12 BGB, §§ 17, 362 HGB)
 mit Abmahnung des rechtswidrigen Verhaltens zur Unterlassung**

Rechtdurchsetzung:

**Ich untersage Ihnen hiermit und rückwirkend jegliche Nutzung des Namens
 Alexander Schröpfer, Alexander E. Schröpfer, BEWUSSTscout, AKQUISEscout
 jeweils in jeder Schreibweise.**

Der Begriff des Schaden(s) enthält sämtliche immaterielle und materielle Folgen einer

- unerlaubten Handlung,
- einer ungerechtfertigten Bereicherung,
- einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder
- eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")

und umfaßt neben dem immateriellen und materiellen Schaden den Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden.

Ich habe im Rahmen meiner Aufklärung, - verursacht und ausgelöst durch die erniedrigenden sowie menschenverachtenden Handlungen - angefangen kritisch zu sein, weil der von ihnen gesellschaftlich geduldete Vertrag in der Rechtrealität der Wirklichkeit mißbraucht wird. Ich habe Menschenrechtoper der Bundesrepublik Deutschland kennen gelernt und habe das Leid dieser Menschen erfahren.

Das Obligationsrecht befindet sich in Art. 24 (3), 25 GG, und das Obligationsschuldrecht ist bei außervertraglichem Schuldverhältnis legitim und legal anzuwenden. Wenn sie im vertraglichen Schuldverhältnis des EGBGB dann das AGBGB anwenden, dann wird das vertragliche Schuldverhältnis zum außervertraglichen Schuldverhältnis. Innerhalb der Obligation kann Ich den Vertrag auch rückwirkend auflösen oder sämtliche immaterielle und materielle Folgen einer

- unerlaubten Handlung,
- einer ungerechtfertigten Bereicherung,
- einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder
- eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")

gemäß § 362 HGB verlangen, denn Ich habe meinen Gutglauben an dieses System verloren, da meine unverletzliche Menschenwürde nicht geschützt und nicht beachtet wurde. Die Obligation umfaßt neben dem immateriellen und materiellen Schaden den Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden.

Die Behörden konnten keine Angaben machen, wie teuer oder der Ersatz einer Menschenwürde ist, so daß allein die immaterielle Vertragsschuld unermeßlich groß ist. Aus diesem Grund haftet der Vorstand als Verantwortlicher. Ich kann ihre heimtückische und



alexander SCHRÖPFER – Dorfstraße 39 – 25572 Sankt Margarethen
 Geschützte Person unter dem Schutz des Genfer Abkommen IV in Verbindung
 mit dem Wiener Übereinkommen. Die BRD hat sich vertraglich verpflichtet,
 dieses einzuhalten und umzusetzen. Die Würde des Menschen ist unantastbar.
 Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art.1
 GG) BVerfGE 30, 39, BVerfGE 34, 290, BVerfGE 39, 42

arglistige Mission nicht finanzieren und distanzieren mich von ihnen gemäß ius gentium im
 meinem Glaube, denn der Glaube ist frei.

Sie haften wegen der Vertrauensschuldhaftung obligatorisch.

Es geht um den Ersatz eines außervertraglichen (vertragsähnlichen) Vertrauensschadens. Der
 Anspruch ergibt sich in besonderen Fällen eines vertrauensbildenden (Geschäfts-)Kontaktes
 aus der Konstruktion eines gesetzlichen Schuldverhältnisses, das sich nicht bereits aus einem
 Vertrag oder einer sonstigen gesetzlichen Regelungen ergibt.

Dieser Kontakt kann durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen entstehen, unabhängig
 davon, ob es letztendlich zu einem Vertragsschluß kommt oder nicht.

Das originäre Recht in ius gentium des freiwerdenden Menschen sowie das Heimatrecht im
 vertraglichen Schuldverhältnis der verfassungsgemäßen Grundordnung in Art. 73, 139 GG
 verlangt die Restitution zur Amnestie, denn wenn Ich die Obligation nicht stelle, dulde Ich UN-
 Recht gegen Recht und kann zur Haftung und Verantwortung herangezogen werden. Da das
 renazifizierte System die Menschenrechtverletzung als Straftatbestand (BT-Drucksache
 16/12702 zu Pet 4-16-07-4500-045045) gegen Art. 146-148 Genfer Abkommen IV - SR
 0.518.51 nicht kennt und das VStGB in der Rechtrealität nicht anwendet, - nur
 Lippenbekenntnisse -, bin Ich in Art. 20 (4) GG dazu per Verfassung(s)rang in der
 Rechtspaltung verpflichtet.

Das zum Schutz der Menschen zwingend bestimmte Völkerrecht ist innerhalb der Jurisfiktion
 nicht erreichbar (Art. 25 GG). Gemäß der Erklärung des nds. Justizministeriums in
 (Dokument 1001 I-202.45) vom 19.01.2017 n. Chr. wird in der Jurisfiktion

- Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,
- Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,
- Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,
- Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung

fingiert und

- Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung verleumdet.

Diese Handlungen sind strafbar. Als Gerichtshof bestimme ich den Gerichtshof der Menschen
 in Genf/ Schweiz im außervertraglichen Schuldverhältnis gemäß Art. 6, 38-42 EGBGB!

Darüber hinaus habe ich durch das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 1 BvR 1766/2015
 erfahren, daß das Land SCHLESWIG-HOLSTEIN keine Grundrechtbefugnis und keine
 Grundrechtberechtigung besitzt und damit alle Bundesländer, auch Berlin.

Diese Tatsache wird auch bestätigt in der Feststellung des juristischen
 Bundesverfassungsgerichtes, denn in der öffentlichen Verfassungordnung gilt in BVerfGE 1
 BvR 1766/2015

juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtberechtigung,



alexander SCHRÖPFER – Dorfstraße 39 – 25572 Sankt Margarethen
 Geschützte Person unter dem Schutz des Genfer Abkommen IV in Verbindung
 mit dem Wiener Übereinkommen. Die BRD hat sich vertraglich verpflichtet,
 dieses einzuhalten und umzusetzen. Die Würde des Menschen ist unantastbar.
 Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art.1
 GG) BVerfGE 30, 39, BVerfGE 34, 290, BVerfGE 39, 42

sondern sind Grundrecht verpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen
 (Grundrecht = öffentliche Ordnung).

Für juristische Personen des öffentlichen Recht(s) gelten die Grundrechte grundsätzlich
 nicht.

Juristische Personen des privaten Recht haben keine Grundrechtberechtigung,
 wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden,
 denn nach der

**Konfusion - und Durchscheinargumentation
 können Fiktionsfiktionfiguren [FFF] gemäß morituri te salutant**

gemäß acta iure imperii (Recht) ohne ius gentium (ohne Transzendenzbezug) in ultra vires
 (Öffentlichkeit)

- nicht Grundrecht verpflichtet und gleichzeitig Grundrecht berechtigt sein oder
- mehr Rechte übertragen als sie selbst besitzen.

**Einstweilige Verfügung - Interdikt
 zur Regelung eines einstweiligen Zustandes (§ 12 BGB, §§ 17, 362 HGB)
 mit Abmahnung des rechtswidrigen Verhaltens zur Unterlassung**

**Ich untersage Ihnen hiermit und rückwirkend jegliche Nutzung des Namens
 Alexander Schröpfer, Alexander E. Schröpfer, BEWUSSTscout, AKQUISEscout
 jeweils in jeder Schreibweise.**

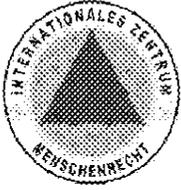
mit der einstweiligen Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes, die gestiftete
 Obligation an die Opferhilfe Mensch e.V.

Opferhilfe Mensch e.V.
 Bielfeldtweg 26 in [D-21682] STADE
 Tel: 0049-4141-6593100
 Kontobezeichnung: Opferhilfe Mensch e.V.
 Bank: PostFinance Schweiz
IBAN (Bei elektr. Erfassung): CH9409000000915493378
BIC: POFICHBEXXX

in der Ausführung nicht zu behindern und zu verhindern.

**Frist zur Entfernung meiner Namen aus den in Ihrem Verantwortungsbereich
 befindlichen Internetpräsenzen UND Printmedien ist der
 31.01.2018 23:59 Uhr**

Geht einem Kaufmann (Art. 133 GG), dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften
 für andere mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemand zu,
 mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein
 Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag
 über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur
 Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.



alexander SCHRÖPFER – Dorfstraße 39 – 25572 Sankt Margarethen
 Geschützte Person unter dem Schutz des Genfer Abkommen IV in Verbindung
 mit dem Wiener Übereinkommen. Die BRD hat sich vertraglich verpflichtet,
 dieses einzuhalten und umzusetzen. Die Würde des Menschen ist unantastbar.
 Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art.1
 GG) BVerfGE 30, 39, BVerfGE 34, 290, BVerfGE 39, 42

Für jede und gleichartige Rechtsverletzung gegen die einstweilige Verfügung nehmen sie
 gemäß § 362 HGB selbstschuldnerisch in der Gesamthftung mit allen Bediensteten (alternativ
 UKlaG, VStGB) und sofort vollstreckbar in der Obligationsschuldpflicht

**250.000,00 Euro / Zuwiderhandlung zzgl. Obligation,
 ersatzweise 6 Monate Haft pro angefangene 250.000,00 Euro / Gesamtschuldner**

an, oder unterlassen es Zuwiderhandlungen zu begehen. Die Obligation kann im
 außervertraglichen Schuldverhältnis nicht verhandelt werden, da mein Glaube frei ist.

Da die Justiz keine Grundrechtberechtigung und keine Grundrechtbefugnis besitzt, - und die
 Justiz, Gerichte sowie Richter (§ 16 GVG) selbst Partei durch die Finanzierung sind oder bei
 denen sie zu im System im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder
 Regreßpflichtigen steht -, gilt der Gerichtshof der Menschen im Gerichtstand gemäß Art. 6, 38-
 42 EGBGB.

Gerichtshof der Menschen Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï, [CH-1209] GENEVA

**Darüber hinaus verweise ich auf das Genfer Abkommen IV als völkerrechtlicher
 Vertrag, der einzuhalten ist**

Pacta servanda sunt

zu Recht im Heiligen Auftrag der Präambel - Rechtamt
 originäres-prärogatives Recht

Alexander von Ludwigshafen, der Schöpfer im Recht,
 handelnd in heiligem Auftrag von Menschen für Menschen

Schreiben gemäß § 12 BGB ohne Unterschrift gültig
 in Verbindung mit Inhaber- und Urheberrecht ohne Rechtsverlust